



**EINWOHNERGEMEINDE
RIEDHOLZ**

Gemeindeordnung

Stand 01. Juli 2017

1. Einleitung

- § 1 Diese Gemeindeordnung regelt: **Geltungsbereich und Zweck**
- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
 - b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
 - c) die Organisation;
 - d) den Finanzhaushalt;
 - e) das Beschwerderecht.
- § 2 ¹Die Einwohnergemeinde Riedholz ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes. **Bestand**
- ²Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.
- § 3 ¹Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung. **Aufgaben**
- ²Insbesondere sind
- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
 - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Wasser- und Energieversorgung sowie die Entsorgung sicherstellt;
 - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
 - j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
 - k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

- § 4 ¹Wer in Riedholz Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über seine Krankenversicherung auszuweisen. *Melde- und Hinterlegungspflicht*

²Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Riedholz aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³Für Verrichtungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt wird eine Kanzleigebür erhoben, deren genaue Höhe der Gemeinderat bestimmt.

- § 5 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. *Datenschutz
Auskunftserteilung*

3. Organisation der Gemeinde

- § 6 Organe der Einwohnergemeinde sind: *Allgemeine Organisation
Organe*
- a) die Gemeindeversammlung
 - b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat
 - 2. die Kommissionen
 - c) die Beamten und Beamtinnen

- § 7 ¹Geschäfte, die vom Gemeinderat direkt behandelt oder an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten. *Geschäftsverkehr*

²Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

- § 8 ¹Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr: **Einberufung der Gemeindeversammlung**
- a) um den Voranschlag für das folgende Jahr zu beschliessen;
 - b) um die Rechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.
- ²Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- ³Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- ⁴Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- ⁵Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.
- § 9 ¹Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen: **Einberufung der Behörden**
- a) so oft es die Geschäfte erfordern;
 - b) wenn ein Mitglied es verlangt, das gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben hat.
- ²Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- ³Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
- § 10 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, wenigstens aber drei anwesend sind. **Beschlussfähigkeit**
- § 11 ¹Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung ist vom Gemeinderat zu genehmigen. Es ist während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme aufzulegen. Über allfällige Beanstandungen entscheidet die Gemeindeversammlung. **Protokollführung und Genehmigung**
- ²Die Protokolle der Gemeinderatssitzungen und der Kommissionen sind den jeweiligen Mitgliedern und dem Gemeindepräsidium sowie der Verwaltung zuzustellen.
- § 12 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. **Öffentlichkeit der Verhandlungen**

§ 13 ¹Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

Wahlen und Abstimmungen

²An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

4. Archiv

§ 14 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

Archivierungspflicht

5. Politische Rechte

§ 15 Wer stimmberechtigt ist, kann:

Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 16 ¹Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Motion und Postulat

²Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

³Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

- § 17 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Behörden zu richten. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines halben Jahres, eine begründete Antwort zu geben. **Petition**
- § 18 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird. **Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten**
- § 19 ¹Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn **Obligatorische Urnenabstimmung**
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- ²In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.
- § 20 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird. **Grundsatz- und Konsultativabstimmung**
- § 21 ¹An der Urne werden gewählt: **Urnenwahlen**
- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- ²Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen als in stiller Wahl gewählt.

6. Gemeindeversammlung

§ 22 Neben den in den § 50 und § 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

**Befugnisse der
Gemeindeversammlung**

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente, einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal.
- b) Sie beschliesst:
 1. den Voranschlag und den Steuerfuss;
 2. die Rechnung;
 3. Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkt dingl. Rechte, Verpflichtungen und Einnahmereduktionen);
 4. Spezialfinanzierungen;
 5. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden;
 6. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand den Betrag von Fr. 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 übersteigt;
 7. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern der finanzielle Aufwand den Betrag von Fr. 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 übersteigt;
 8. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 9. Namen und Wappen der Gemeinde.
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlichrechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben.
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

§ 23 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren

7. Gemeinderat

§ 24 ¹Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder. **Zusammensetzung**

²Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder.

§ 25 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. **Befugnisse**

§ 26 ¹Jedem Mitglied des Gemeinderates wird ein Ressort zugeteilt. **Ressortsystem**

Die Ressorts sind:

- a) Planung
- b) Bau- und Werke
- c) Bildung
- d) Finanzen und Soziale Wohlfahrt
- e) Verwaltung
- f) Umwelt und Öffentliche Sicherheit
- g) Kultur

²Jedem Ressort steht ein Gemeinderat oder eine Gemeinderätin vor, der oder die mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnimmt, selbst aber nicht Mitglied der Kommission ist. Er oder sie vertritt die Gemeinde in sämtlichen Angelegenheiten, die das Ressort betreffen. Dem Ressortleiter oder der Ressortleiterin obliegt die Berichterstattung und die Anträge im Gemeinderat über das Ressort.

³Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung der Ressortleiter.

8. Kommissionen

- § 27 ¹Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl / Anzahl Ersatzmitglieder: *Art und Zahl*
- a) Wahlbüro (5 Mitglieder / 4 Ersatzmitglieder)
 - b) Bau- und Werkkommission (5 Mitglieder)
 - c) Umweltkommission (5 Mitglieder)
 - d) Planungskommission (5 Mitglieder)
 - e) Finanzkommission (5 Mitglieder)
 - f) Kulturkommission (5 Mitglieder)
 - g) Feuerwehrkommission: Mitgliederzahl und Wahl werden im Feuerwehrreglement festgelegt.
 - h) Beschwerdekommision (3 Mitglieder)
 - i) Gemeindedelegierte der Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist.
 - j) Delegierte aufgrund interkommunaler Vereinbarungen.
- ²Soweit die Mitgliederzahl vorstehend nicht ausdrücklich genannt ist, ergibt sie sich aus den bestehenden kommunalen und interkommunalen Reglementen, Vereinbarungen und Statuten.
- ³Für die Wahl sind in der Regel die Parteirichtungen angemessen zu berücksichtigen. Parteiunabhängige können sich schriftlich beim Gemeinderat um ein Mandat bewerben.
- § 28 Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft mit Aufgaben und Kompetenzen. *Befugnisse der Kommissionen*
- § 29 ¹Der Gemeinderat vergibt das Mandat der Rechnungsprüfung an eine geeignete und kompetente externe Fachstelle. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gemeindegesetz. *Rechnungsprüfung*
- ²Die externe Fachstelle überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung. Sie legt dem Gemeinderat jährlich einen umfassenden Bericht vor.
- ³Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle.

9. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

- § 30 ¹In der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) werden die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals umschrieben. *Dienstverhältnis*
- ²Die Unterstellungen ergeben sich aus dem Organigramm, welches einen Anhang zur Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) bildet.
- ³Der Gemeinderat hat Stellenbeschreibungen zu erlassen.
- § 31 ¹Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. *Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin*
- ²Im Verhinderungsfall wird er/sie durch den Vizepräsidenten, bzw. die Vizepräsidentin vertreten.
- § 32 ¹Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin erfüllt im Sinne des Gesetzes hauptsächlich die Aufgaben des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin und des Finanzverwalters/der Finanzverwalterin. *Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin*
- ²In Ausnahmefällen, insbesondere bei Vakanzen, können die Aufgaben des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin vertraglich aussenstehenden Fachkräften übertragen werden.
- § 33 Die Aufgaben der übrigen Beamtungen richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den kommunalen Reglementen. *Weitere Beamtungen*

10. Finanzhaushalt

- § 34 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan. *Finanzplan*
- § 35 ¹Der Voranschlag der Kommissionen und der Funktionäre ist gemäss jährlich festgelegtem Termin der Finanzverwaltung an die Gemeindeverwaltung einzureichen. *Voranschlag*
- ²Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.
- § 36 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen. *Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum*

11. Zusammenarbeit der Gemeinden

- § 37 Die Einwohnergemeinde ist folgenden Zweckverbänden beigetreten: *Form der Zusammenarbeit*
1. Zweckverband Gemeinsame Schule Unterleberberg (GSU)
 2. Zweckverband Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL)
 3. Zweckverband Abwasserregion Unterleberberg (ZAUL)
 4. Zweckverband Soziale Dienste mittlerer und unterer Leberberg (SDMUL)
 5. Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE)

12. Beschwerderecht

- § 38 ¹Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden. *Beschwerde an den Regierungsrat*
- § 39 ²Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist die Beschwerdekommision selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz. *Beschwerde an die Beschwerdekommision*
- ³Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

13. Schlussbestimmungen

- § 40 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 01. Januar 2016 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. *Aufhebung bisherigen Rechts*
- § 41 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 01. Juli 2017 in Kraft. *Inkrafttreten*

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Riedholz beschlossen
am 7. Dezember 2009.

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeverwalter
Peter Kohler	Hans-Peter Roth

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 22. Februar 2010

Ergänzungen zu den §§ 21, 27, 29, 30, 35, 37 vom Gemeinderat genehmigt
am 24. Oktober 2011

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeverwalter
Peter Kohler	Hans-Peter Roth

Ergänzungen zu den §§ 21, 27, 29, 30, 35, 37 beschlossen von der Gemeindeversammlung
am 12. Dezember 2011

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeverwalter
Peter Kohler	Hans-Peter Roth

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 19. Juni 2012.

Ergänzungen zu den §§ 21, 26, 27, 35, 37, 40, 41 vom Gemeinderat genehmigt
am 04. November 2014.

Die Gemeindepräsidentin	Die Gemeindeverwalterin
Jasmine Huber	Susanna Meister

Ergänzungen zu den §§ 21, 26, 27, 35, 37, 40, 41 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 08. Dezember 2014.

Die Gemeindepräsidentin
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin
Susanna Meister

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 04. Mai 2015.

Ergänzung zu den §§ 37, 40, 41 vom Gemeinderat genehmigt am 19. Oktober 2015.

Die Gemeindepräsidentin
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin
Susanna Meister

Ergänzung zu den §§ 37, 40, 41 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 07. Dezember 2015.

Die Gemeindepräsidentin
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin
Susanna Meister

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom
(Wurde nicht eingereicht, da die Ergänzung dem Zweckverband ZAUL galt – kleinere formelle Ergänzungen).

Ergänzung zu den §§ 26, 27, 40, 41 vom Gemeinderat genehmigt am 29. Mai 2017.

Die Gemeindepräsidentin
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin
Susanna Meister

Ergänzung zu den §§ 26, 27, 40, 41 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2017.

Die Gemeindepräsidentin
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin
Susanna Meister

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom
